



INFORMATION

**für Bezieher/innen einer
Hinterbliebenenpension**

PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT



Sehr geehrte Frau!
Sehr geehrter Herr!

Sie gehören auf Grund des Pensionsbezuges nunmehr dem großen Kreis der von uns zu betreuenden Personen an.

Da der Pensionsbezug verschiedene Rechte und Pflichten beinhaltet, ist es für Sie besonders wichtig, über einige sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen Bescheid zu wissen. Wir dürfen Sie daher bitten, diese Broschüre aufmerksam zu lesen.

Die vorliegende Ausgabe gründet sich auf den Stand der gesetzlichen Grundlagen vom 1. Jänner 2018.

Ergänzend dazu stehen Ihnen geschulte Fachkräfte in unseren Dienststellen und an Sprechtagen für Detailauskünfte und Einzelberatungen zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch im Internet auf www.pensionsversicherung.at.

Als kundenorientiertes Dienstleistungsunternehmen ist es unser Ziel, Ihnen unter Ausschöpfung der gesetzlichen Möglichkeiten rasch und unbürokratisch zu helfen.

Ihre
PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT

IN DIESER BROSCHÜRE FINDEN SIE:

	Seite
Feststellung der Pension.....	3
Auszahlung der Pension	3
Höhe der Pension	4
Wegfall der Pension	6
Die Waisenpension	7
Ausgleichszulage	9
Pflegegeld	10
Sonderzahlung	11
Erstmalige Pensionsanpassung.....	11
Ruhen der Pension	12
Familienbeihilfe	12
Versteuerung der Pension.....	12
Lohnsteuerbegünstigungen.....	15
Aufrollung der Lohnsteuer	16
Arbeitnehmerveranlagung	17
Krankenversicherung	18
Wohnsitzwechsel.....	19
Pensionsüberweisung auf ein Girokonto.....	19
Meldehinweise	21
Gebührenbefreiungen	23
Ermässigungen (ÖBB)	24
Beratungs- und Auskunftsdienst	25
Dienststellen.....	26
Wichtiger Hinweis.....	27

HINWEIS – eingetragene Partnerschaft

Entsprechend dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft, das mit 1.1.2010 in Kraft getreten ist, sind die in dieser Broschüre angeführten Bestimmungen **sinngemäß auch auf eingetragene Partner bzw. Partnerinnen anzuwenden.**

FESTSTELLUNG DER PENSION

BESCHEID

Über den Anspruch auf Pension wird mit Bescheid entschieden. Dieser Bescheid erlangt Rechtskraft, wenn Sie nicht binnen 3 Monaten nach dessen Zustellung Klage erheben.

VERSTÄNDIGUNG

Wurde Ihnen mittels einer „Verständigung“ ein Vorschuss auf die Pension gewährt, so bedeutet dies, dass die Voraussetzungen für eine endgültige Pensionsfestsetzung noch nicht gegeben sind. Wir sind jedoch bemüht, das Feststellungsverfahren so rasch wie möglich abzuschließen und einen Bescheid zu erteilen.

Der BESCHEID (die VERSTÄNDIGUNG) ist ein Dokument, das Sie als Nachweis über Ihren Pensionsbezug noch öfters benötigen werden.

Wir empfehlen Ihnen daher, dieses Dokument sorgsam aufzubewahren.

BEFRISTUNG AUF 30 MONATE

Wurde Ihnen die Witwen(Witwer)pension nur bis zum Ablauf von 30 Kalendermonaten nach dem Tod des (der) Versicherten zuerkannt, so bitten wir Sie, Nachfolgendes zu beachten.

WEITERGEWÄHRUNG

Wenn Sie im Wegfallzeitpunkt invalide sind, besteht für die weitere Dauer der Invalidität Anspruch auf Pension. Der Weitergewährungsantrag ist aber spätestens innerhalb von 3 Monaten nach dem Wegfallzeitpunkt einzubringen. Ein verspätet eingebrachter Weitergewährungsantrag muss abgelehnt werden. Sollten Sie sich **invalide** fühlen, empfehlen wir Ihnen noch **vor Ablauf der 30 Kalendermonate die Weitergewährung** der Witwen(Witwer)pension zu **beantragen**.

AUSZAHLUNG DER PENSION

Die **Auszahlung** der Pension erfolgt im **Nachhinein**, jeweils am Ersten des folgenden Monats.

Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, wird Ihnen die Pension so zeitgerecht angewiesen, dass sie am letzten Werktag davor verfügbar ist. Solange Sie in Österreich wohnhaft sind, erfolgt die Anweisung Ihrer Pen-

sion grundsätzlich bargeldlos **auf ein Konto** bei einem österreichischen Geldinstitut (Bank, Sparkasse, Postsparkasse). Eine Barzahlung im Postweg wird nur über Ihren ausdrücklichen Wunsch durchgeführt.

Die **Auszahlung** der Pension erfolgt grundsätzlich **an die Pensionsberechtigten / den Pensionsberechtigten** selbst.

Die Pension einer in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkten Person wird an ihren/ihre Sachwalter/in ausgezahlt, wenn dieser/diese auch mit der Empfangnahme der Pension betraut wurde.

HÖHE DER PENSION

ANSPRUCH ZWISCHEN 0 % UND 60 %

Die Witwen(Witwer)pension beträgt **zwischen 0 und 60 %** der Pension, auf die der (die) Verstorbene zum Ableben Anspruch gehabt hat oder hätte.

Für die Ermittlung des Prozentsatzes ist eine Berechnungsgrundlage zu bilden; dabei ist jeweils das **Einkommen** des (der) Verstorbenen und jenes der (des) Hinterbliebenen **in den letzten 2 Kalenderjahren** vor dem Zeitpunkt des Todes des (der) Versicherten, geteilt durch 24, heranzuziehen.

War in den letzten 2 Kalenderjahren die Verminderung des Einkommens des (der) Verstorbenen auf Krankheit oder Arbeitslosigkeit zurückzuführen, so ist bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage des (der) Verstorbenen das Einkommen der letzten 4 Kalenderjahre vor dem Tod, geteilt durch 48, heranzuziehen, wenn dies für die (den) Hinterbliebene(n) günstiger ist.

EINKOMMEN

Als **Einkommen** gelten u.a.:

- Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit (In- und Ausland);
- bestimmte Bezüge öffentlicher Funktionäre, wenn diese den Grenzbetrag für Bezüge (siehe Beilageblatt) übersteigen;
- wiederkehrende Geldleistungen (brutto) aus der gesetzlichen Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung (zB Pension, Unfallrente, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Rehabilitationsgeld, Umschulungsgeld);

- Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge und ähnliche Pensionsleistungen;
- ausländische Pensionen (mit Ausnahme von Hinterbliebenenleistungen aus dem selben Versicherungsfall);
- Bezüge im Sinne des Bezügegesetzes oder sonstige Funktionsgebühren;
- Urlaubsentschädigung und Urlaubsabfindung,
- bei Bezug wegen Altersteilzeit die Summe der Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung und Sonderzahlungen, wenn diese höher ist als die Summe des gleichzeitig bezogenen Einkommens;
- Administrativpensionen und Überbrückungszahlungen auf Grund von Sozialplänen (bzw. die Beitragsgrundlagen einer gleichzeitig bestehenden freiwilligen Versicherung, wenn diese höher sind als das vom (von der) Verstorbenen bezogene Einkommen).

ERHÖHUNG BIS AUF 60 %

Ein Anspruch von weniger als 60 % kann abhängig von der Einkommenssituation der Witwe (des Witwers) erhöht werden.

Erreicht die Summe aus eigenem Einkommen der Witwe (des Witwers) und der Witwen(Witwer)pension – ausgenommen ein allfälliger besonderer Steigerungsbetrag für Höherversicherung – nicht einen bestimmten Grenzwert (EUR 1.956,13 im Jahr 2018), so ist, solange diese Voraussetzung zutrifft, der Prozentsatz der Witwen(Witwer)pension soweit zu erhöhen, dass die Summe aus eigenem Einkommen und der Witwen(Witwer)pension diesen Grenzwert erreicht.

Die Erhöhung der Witwen(Witwer)pension ist nur bis auf **maximal 60 % zulässig**.

VERMINDERUNG BIS AUF 0 %

Überschreitet in einem Kalendermonat die Summe des Einkommens der (des) Hinterbliebenen gemeinsam mit der Witwen(Witwer)pension die doppelte monatliche Höchstbeitragsgrundlage, vermindert sich die Witwen(Witwer)pension um den Überschreitungsbetrag bis auf Null.

Ab dem 1.1.2013 ist die im Jahr 2012 geltende doppelte Höchstbeitragsgrundlage (Wert 2012 EUR 8.460,-) heranzuziehen.

Der so bemessenen Witwen(Witwer)pension sind gegebenenfalls 60 % eines besonderen Steigerungsbetrages des (der) Verstorbenen (für allfällige Höherversicherungsbeiträge) zuzuschlagen.

EINKOMMENSÄNDERUNGEN MELDEN

Erhöhungen oder Verminderungen des eigenen Einkommens können eine Änderung in der Höhe der Witwen- (Witwer)pension bewirken. Neufeststellungen werden grundsätzlich durchgeführt im Rahmen der Pensionsanpassung, bei Einkommensänderungen (Meldepflicht auf Seite 21 und 22 beachten) und auf besonderen Antrag.

WEGFALL DER PENSION

WEGFALLSGRÜNDE

Der Anspruch auf Witwen(Witwer)pension erlischt:

- mit der Wiederverhehlung,
- mit Ablauf einer zeitlichen Befristung,
- mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Annahme

der Verschollenheit (wenn die Pension nach einem oder einer verschollenen Versicherten gewährt wurde).

ABFERTIGUNG

Im Falle einer **Wiederverhehlung** wird die Witwen(Witwer)-pension mit dem fünfunddreißigfachen Monatsbetrag der Pension (ohne Ausgleichszulage) abgefertigt.

Fällt eine zeitlich begrenzt zuerkannte Witwen(Witwer)pension wegen Wiederverhehlung weg, gebührt keine Abfertigung.

WIEDERAUFLEBEN

Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehegatten (der Ehegattin), durch Scheidung oder Aufhebung aufgelöst oder für nichtig erklärt, so lebt der Pensionsanspruch **auf Antrag** wieder auf, wenn

- die Scheidung oder Aufhebung nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der Witwe (des Witwers) erfolgt ist;
- die Witwe (der Witwer) bei Nichtigerklärung der Ehe als schuldlos anzusehen ist.

Der Anspruch lebt mit dem Monatsersten nach Antragstellung, frühestens jedoch mit dem Monatsersten auf, der dem Ablauf von zweieinhalb Jahren nach dem seinerzeitigen Wegfall der Pension folgt.

Auf die wiederaufgelebte Witwen(Witwer)pension sind die aus der neuen Ehe gebührende Witwen(Witwer)pension, Unterhaltsleistungen und Einkünfte anzurechnen, die der Witwe (dem Witwer) auf Grund der aufgelösten oder für nichtig erklärten Ehe gebühren oder darüber hinaus zufließen.

Eine zeitlich begrenzt zuerkannte Witwen(Witwer)pension lebt nicht wieder auf.

DIE WAISENPENSION

HÖHE DER WAISENPENSION

Für jedes Kind des/der verstorbenen Versicherten gebührt eine Waisenpension. Die Basis für die Berechnung der Waisenpension bildet **immer eine 60-prozentige Witwen- oder Witwerpension**, unabhängig davon, ob bzw. in welcher Höhe diese tatsächlich anfällt.

Die Waisenpension beträgt bei Tod eines Elternteiles **40 Prozent** bzw. bei Tod beider Elternteile **60 Prozent** der Witwen- bzw. Witwerpension.

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenpension nach beiden Elternteilen erfüllt, so gebühren zwei Pensionen.


BIS ZUM VOLLENDETEN 18. LEBENSJAHR

Als Kinder gelten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die Kinder und die Wahlkinder des/der Versicherten sowie die Stiefkinder, wenn sie mit dem/der Versicherten ständig in Hausgemeinschaft gelebt haben. Dabei ist es unerheblich, ob das Kind bereits einen Beruf ausübt oder noch in Ausbildung steht.

NACH VOLLENDUNG DES 18. LEBENSJAHRES

Über das 18. Lebensjahr hinaus gebührt die Waisenpension nur dann, wenn die Waise

- in Schul- oder Berufsausbildung steht, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und bei Studium entweder Familienbeihilfe bezogen wird oder zwar keine Familienbei-



hilfe bezogen wird, jedoch ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig (§ 2 Abs. 1 lit. b Familienlastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 1.9.1992) betrieben wird;

- als Teilnehmerin bzw. Teilnehmer am Freiwilligen Sozialjahr, am Freiwilligen Umweltschutzjahr, am Gedenkdienst im In- und Ausland oder am Friedens- und Sozialdienst im Ausland tätig ist, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, oder
- erwerbsunfähig ist, sofern die Krankheit oder das Gebrechen vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während einer Schul- oder Berufsausbildung, der Teilnahme am Freiwilligen Sozialjahr, Freiwilligen Umweltschutzjahr, Gedenkdienst im In- und Ausland oder am Friedens- und Sozialdienst im Ausland eingetreten ist.

WEITERGEWÄHRUNG

Die Weitergewährung der Waisenpension muss innerhalb von drei Monaten nach Vollendung des 18. Lebensjahres beantragt werden, damit im Anspruch keine Unterbrechung eintritt.

ENDE DES ANSPRUCHES

Fallen die Voraussetzungen für die Weitergewährung weg, so wird die Auszahlung der Waisenpension mit Ablauf des Monats eingestellt, in dem der Wegfallsgrund eingetreten ist bzw. bei Wegfall der Erwerbsunfähigkeit mit Ende des Monats, der auf die Bescheidzustellung folgt.

AUSGLEICHSZULAGE

Bei der Pensionsbemessung kann auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pensionisten/Pensionistinnen nicht Bedacht genommen werden. Diese Aufgabe hat die Ausgleichszulage; sie **sichert** den pensionsberechtigten Hinterbliebenen **ein gewisses Mindesteinkommen**.

Anspruch auf Ausgleichszulage besteht, **wenn** die **Pension** (brutto) **und** das sonstige anzurechnende **Nettoeinkommen** sowie allfällige **Unterhaltsansprüche** eine bestimmte Einkommens-Mindestgrenze, **den Richtsatz, nicht erreichen. Sie gebührt nur, solange die pensionsberechtigte Person den rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.**

BEGINN

Der Anspruch auf Ausgleichszulage ist erstmalig auf Grund des Pensionsantrages festzustellen. Die Ausgleichszulage gebührt frühestens ab dem Tag, an dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt sind. Entsteht der Anspruch erst später, so ist innerhalb eines Monats ein entsprechender Antrag zu stellen. Bei verspäteter Antragstellung wird die Ausgleichszulage rückwirkend frühestens ab dem der Antragstellung vorangegangenen vollen Kalendermonat ausgezahlt. Eine rechtzeitige Antragstellung liegt daher im Interesse des Pensionsbeziehers bzw. der Pensionsbezieherin.

HÖHE UND RICHTSATZ

Die Ausgleichszulage gebührt in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Summe aus Pension (brutto), sonstigem anzurechnenden Nettoeinkommen sowie allfälligen Unterhaltsansprüchen einerseits und dem Richtsatz andererseits. **Die Höhe des jeweils in Betracht kommenden Richtsatzes finden Sie im Beilageblatt.**

JAHRESAUSGLEICH

Hat ein/e Pensionist/in in einem Kalenderjahr sonstige monatliche Nettoeinkünfte, die bei der Feststellung der Ausgleichszulage zu berücksichtigen waren, weniger als 14 mal jährlich oder in unterschiedlicher Höhe bezogen, wird von der Pensionsversicherungsanstalt ein Jahresausgleich durchgeführt. Ein Jahresausgleich wird auch durchgeführt, wenn nur für Teile eines Kalenderjahres Anspruch auf Pension bestanden hat.

Weitere Informationen finden Sie im Folder Nr. 8 „Ausgleichszulage“.

PFLEGEgeld

Das Bundespflegegeldgesetz (BPGG) regelt ein bundeseinheitliches und bedarfsorientiertes Pflegegeld. Dieses gebührt über **Antrag** ohne Rücksicht auf die Ursache der Pflegebedürftigkeit und wird zwölfmal jährlich ohne Abzüge ausgezahlt.

ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

Bei gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und Bezug einer Grundleistung (zB Pension) oder Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft (bzw. einer der österreichischen Staatsbürgerschaft gleichgestellten Staatsbürgerschaft) kann nach Antragstellung und Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf Pflegegeld bestehen. Das Pflegegeld ist je nach erforderlichem Pflegebedarf in sieben Stufen gegliedert.

Auf das Pflegegeld werden alle in- und ausländischen pflegebezogenen Geldleistungen angerechnet, ebenso bestimmte Pflegesachleistungen aus einem EU-, EWR-Mitgliedstaat und der Schweiz.

Das Pflegegeld wird auch bei Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes in einen EU-, EWR-Mitgliedstaat oder die Schweiz ausgezahlt, sofern die anspruchsberechtigte Person weiterhin der österreichischen Krankenversicherung unterliegt.

Nähere Bestimmungen über die Beurteilung des Pflegebedarfes sind durch eine Verordnung festgelegt.

BEGINN UND ENDE DES ANSPRUCHES

Das Pflegegeld gebührt frühestens mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats. Der Anspruch auf Pflegegeld erlischt mit dem Todestag des/der Anspruchsberechtigten; in diesem Kalendermonat wird der verhältnismäßige Teil des Pflegegeldes ausgezahlt.

Die Höhe des Pflegegeldes (in 7 Stufen) finden Sie im Beilageblatt.

Weitere Informationen finden Sie im Folder Nr. 10 „Pflegegeld“.

SONDERZAHLUNG

Pensionisten und Pensionistinnen, die in den Monaten **April** bzw. **Oktober** Anspruch auf Pension haben, erhalten eine Sonderzahlung.

AUSMASS

Diese gebührt in der Höhe der für den Monat April bzw. Oktober ausgezahlten Pension einschließlich der Ausgleichszulage.

ALIQOTIERUNG

Die **erstmalige Sonderzahlung gebührt nur anteilmäßig**, wenn im jeweiligen Sonderzahlungsmonat und in den letzten 5 Monaten davor die Pension nicht durchgehend bezogen wurde. Dabei vermindert sich die Höhe der Sonderzahlung je Kalendermonat ohne Pensionsbezug um ein Sechstel.

Hat die verstorbene Person bereits eine Pension bezogen, werden auch diese Monate des Pensionsbezuges als Monate des Bezuges der Hinterbliebenenpension gezählt.

ERSTMALIGE PENSIONSANPASSUNG

IM 2. JAHR DES PENSIONSBEZUGES

Pensionen mit einem Stichtag im Kalenderjahr 2018 werden **erstmalig mit 1. Jänner des zweitfolgenden Kalenderjahres** nach dem Pensionsstichtag **erhöht**.

Beispiel: Pensionsstichtag: im Kalenderjahr 2018

Erstmalige Pensionserhöhung: 1.1.2020

BESONDERHEIT

Ausnahmen bestehen bei jenen Hinterbliebenenpensionen, bei denen der **Pensionsstichtag der verstorbenen Person vor** dem Kalenderjahr 2018 liegt.

In diesem Fall wird die Hinterbliebenenpension mit einem Stichtag im Jahr 2018 **erstmalig mit 1. Jänner des dem Stichtag der Hinterbliebenenpension nächstfolgenden Kalenderjahres erhöht**.

Beispiel: Pensionsstichtag des/der Verstorbenen: vor dem Kalenderjahr 2018

Stichtag der Hinterbliebenenpension(en): im Kalenderjahr 2018

Erstmalige Pensionserhöhung der Hinterbliebenenpension: 1.1.2019

RUHEN DER PENSION

Die Pension ruht für die Dauer einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat. Die Pension ruht nicht, wenn die Freiheitsstrafe durch elektronisch überwachten Hausarrest (Fußfessel) vollzogen wird.

Unter Ruhen versteht man, dass der Pensionsanspruch dem Grunde nach bestehen bleibt, jedoch die Witwen(Witwer)pension bzw. die Waisenpension nicht gezahlt wird, solange bestimmte Hinderungsgründe vorliegen.

FAMILIENBEIHILFE

ANSPRUCH, ANTRAG UND AUSZAHLUNG

Auch Pensionisten/Pensionistinnen erhalten für ihre anspruchsberechtigten Kinder Familienbeihilfe.

Zuständig dafür ist das **Wohnsitzfinanzamt**, welches auch die Auszahlung vornimmt.

VERSTEUERUNG DER PENSION

Die Pensionen und Pensionssonderzahlungen (13. und 14. Pension) unterliegen entsprechend den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes der Besteuerung.

Die Steuerbeträge sind vom zuständigen Träger von der Pension einzubehalten und an die Steuerbehörde abzuführen. Sofern ein Pensionistenabsetzbetrag zusteht, wird er automatisch bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt.

BESONDERER STEIGERUNGSBETRAG

Ist in der Pension ein **besonderer Steigerungsbetrag** auf Grund einer Höherversicherung enthalten, werden von diesem in der Regel nur 25 % versteuert.

SONDERZAHLUNGEN

Die im April und Oktober gebührenden **Sonderzahlungen** werden nach Abzug des Beitrages für die Krankenversicherung mit einem festen Steuersatz versteuert. Sie sind bis zu einem Betrag von EUR 620,- im Jahr und unter Berücksichtigung der Freigrenze steuerfrei. Es wird also nur der Betrag versteuert, um den beide Sonderzahlungen im Jahr zusammen EUR 620,- übersteigen. Für die Sonderzahlung Oktober kann sich daher ein geringerer Auszahlungsbetrag ergeben als für die Sonderzahlung April.

VERSTEUERUNG MEHRERER PENSIONEN

Mehrere **gesetzliche Pensionen** aus der Sozialversicherung bzw. Beamtenpensionen (Ruhe-Versorgungsgenuss) sind **gemeinsam** zu versteuern.

Weiters werden zur gemeinsamen Versteuerung (gem. § 47 Abs. 4 EStG) herangezogen: Bezüge und Vorteile aus inländischen Pensionskassen sowie aus einem früheren Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Bundesland, zur Gemeinde Wien, zur Post oder zur Bundesbahn; Ruhe(Versorgungs)bezüge im Sinne des Bezügegesetzes; Bezüge aus betrieblichen Kollektivversicherungen.

Grundsätzlich hat die gemeinsame Versteuerung jene Stelle vorzunehmen, die den **höchsten** steuerpflichtigen Bezug auszahlt. Wird neben der Pension eine Leistung aus einer Pensionskasse oder betrieblichen Kollektivversicherung bezogen, ist in der Regel der Pensionsversicherungsträger für die gemeinsame Versteuerung zuständig. Kann jedoch die gemeinsame Versteuerung auf Grund besonderer Gegebenheiten von der auszahlenden Stelle nicht durchgeführt werden, ist eine Veranlagung beim Finanzamt zu veranlassen.

Durch die gemeinsame Versteuerung Ihrer Leistungen werden Steuernachforderungen bzw. Steuervorauszahlungen im Wege der Veranlagung vermieden.

SOZIALVERSICHERUNGS- UND BETRIEBSPENSION

Wird neben einer Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung auch eine **Firmenpension** ausgezahlt, so **kann** der Sozialversicherungsträger **über Antrag** einer gemeinsamen Versteuerung dieser Bezüge mit Einverständnis des früheren Dienstgebers **zustimmen**.

ABTRETUNG DER PENSION

Wird die Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung **an den früheren Arbeitgeber** abgetreten, weil auch dieser Pensionsbezüge auszahlt, so hat er sowohl die **Versteuerung** als auch die **Auszahlung** aller Leistungen vorzunehmen.

ALLEINERZIEHERABSETZBETRAG

Einem/Einer Alleinerzieher/in mit mindestens einem Kind, der/die mehr als 6 Monate im Jahr in keiner Ehe bzw. Lebensgemeinschaft lebt und ein Familienbeihilfenbezug vorliegt, steht der **Alleinerzieherabsetzbetrag** zu.

ERKLÄRUNG VORLEGEN

Zur Berücksichtigung des **Alleinerzieherabsetzbetrages** ist der Pensionsversicherungsanstalt eine Erklärung auf dem **amtlichen Formular** (E 30) vorzulegen.

Der Absetzbetrag darf nur bei **einer** Stelle beantragt werden und der Wegfall der Voraussetzungen für den Absetzbetrag ist innerhalb eines Monats mit dem Formular E 30 zu melden.

Ergibt sich keine Lohnsteuer oder ist sie so niedrig, dass sich der Absetzbetrag nicht auswirkt, und ist mindestens ein Kind vorhanden, kommt es im Wege der Veranlagung zu einer Erstattung.

KINDERABSETZBETRAG

Kinderabsetzbeträge stehen für Kinder mit Familienbeihilfenanspruch zu (ausgenommen Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten). Diese sind nach Anzahl der Kinder betraglich gestaffelt und werden vom Finanzamt **gemeinsam mit der Familienbeihilfe** ausgezahlt.

UNTERHALTSABSETZBETRAG

Der **Unterhaltsabsetzbetrag** steht dann zu, wenn für ein nicht haushaltszugehöriges Kind nachweislich ein gesetzlicher Unterhalt geleistet wird.

Zum Unterschied von Kinderabsetzbeträgen wirken sich Unterhaltsabsetzbeträge erst im Wege einer Veranlagung aus.

LOHNSTEUERBEGÜNSTIGUNGEN

FREIBETRÄGE

Lohnsteuerbegünstigungen in Form von **Freibeträgen** können jene Personen in Anspruch nehmen, denen von ihrer Pension Lohnsteuer abgezogen wird.

Die Freibeträge vermindern die Lohnsteuerbemessungsgrundlage (Pension) vor Ermittlung der Steuer.

ANTRAG BEI DER PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT

Freibeträge (Pauschalbeträge) wegen **Behinderung und Diätverpflegung** (Diabetes, Tuberkulose, Leber-, Gallen-Nieren-, Magenleiden oder andere innere Krankheiten) können bei der Pensionsversicherungsanstalt direkt geltend gemacht werden.

Es ist eine **amtliche Bescheinigung** des Sozialministeriumservice (früher Bundessozialamt) bzw. des Unfallversicherungsträgers vorzulegen.

Der Freibetrag wegen einer Behinderung steht jedoch nur dann zu, wenn keine pflegebedingte Geldleistung bezogen wird.

ANTRAG BEIM FINANZAMT

Für die Geltendmachung von Freibeträgen für **Sonderausgaben** ist ein Antrag auf Arbeitnehmer-**Veranlagung** beim Finanzamt zu stellen (Frist 5 Jahre).

Mit dem Steuerreformgesetz 2015/2016 wurde vorgesehen, dass bestimmte Sonderausgaben nur mehr dann ab dem 1.1.2016 abgesetzt werden können, wenn der der Zahlung zugrundeliegende Vertrag vor dem 1.1.2016 abgeschlossen wurde.

Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung (und vergleichbare Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen) sind auch weiterhin – zur Gänze – als Sonderausgaben absetzbar.

RÜCKERSTATTUNG DER BEITRÄGE ZUR SOZIALVERSICHERUNG

Ab dem Veranlagungsjahr 2016 ermöglichen alle Absetzbeträge die Berechnung einer Einkommensteuer unter null und in weiterer Folge eine Rückerstattung der Beiträge zur Sozialversicherung, diese Neuregelung ersetzt die bisherige, so genannte „Negativsteuer“.

Auch Pensionisten und Pensionistinnen, die auf Grund ihrer geringen Pension keine Einkommensteuer zahlen, erhalten im Rahmen der Veranlagung eine Rückerstattung von 50 % der Sozialversicherungsbeiträge, maximal jedoch 110 Euro im Jahr. In reduzierter Form gilt dieser Steuervorteil schon **für das Veranlagungsjahr 2015** (höchstens **EUR 55,-**).

Die Rückerstattung vermindert sich um Ausgleichszulagen oder Ergänzungszulagen, die auf Grund sozialversicherungs- oder pensionsrechtlicher Vorschriften gewährt werden.

HINWEIS

Kinderfreibeträge im Sinne des Steuerreformgesetzes 2009 sind im Wege der Veranlagung geltend zu machen.

AUFROLLUNG DER LOHNSTEUER

Gewerkschaftsbeiträge oder Beiträge zu Pensionistenorganisationen können bei der **Pensionsversicherungsanstalt** als steuermindernde Beträge geltend gemacht werden.

Die **Zahlungsbelege** müssen rechtzeitig im **Dezember** vorgelegt werden.

Eine Neuberechnung der Lohnsteuer im laufenden Jahr führt die Pensionsversicherungsanstalt aber nur dann durch, wenn

- ein ganzjähriger Pensionsbezug und Wohnsitz im Inland vorliegt,
- von Ihrer Pension eine Lohnsteuer in Abzug gebracht wurde und keine Änderung der Lohnsteuerdaten im Jahr vorliegt
- im laufenden Kalenderjahr kein Krankengeld ausbezahlt wurde und
- kein Freibetragsbescheid vom Finanzamt vorlag.

Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, ist das Finanzamt zuständig (Veranlagung – Antragsfrist 5 Jahre).

Ab dem Kalenderjahr 2017 werden Spenden, Kirchenbeiträge oder Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung oder für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung vollautomatisch steuerlich berücksichtigt. Die betreffenden Organisationen übermitteln der Finanzverwaltung die Daten, die Steuerpflichtigen müssen die Sonderausgaben nicht mehr im Rahmen der Steuererklärung bekannt geben. Eine Berücksichtigung durch Aufrollung im Bereich der PVA ist daher nur noch bis inklusive **Kalenderjahr 2016** möglich.

ARBEITNEHMERVERANLAGUNG

Diese ist über **Antrag** (Arbeitnehmerveranlagung – Formular L 1 oder über FinanzOnline) oder **amtswegig** (Pflichtveranlagung durch das Finanzamt bei mehreren getrennt versteuerten Einkünften) vorzunehmen.

Die **Jahres-Lohnzettel** für jedes Beschäftigungs- bzw. Pensionsverhältnis werden dem Finanzamt **automatisch** im Februar übermittelt.

Im Wege der Veranlagung berechnet das Finanzamt die Steuer für alle Einkünfte des abgelaufenen Jahres neu.

Dabei kann es zu Steuerrückzahlungen oder Steuernachforderungen (Veranlagungsjahr) und Steuervorauszahlungen (Folgejahr) kommen.

Ab der Veranlagung 2016 wird die Basis für eine antragslose Veranlagung geschaffen. Diese erfolgt von Amts wegen dann, wenn auf Grundlage der aus den Lohnzetteln bekannten Höhe der nichtselbständigen Einkünfte für den Steuerpflichtigen eine Gutschrift resultiert und bis Ende Juni keine Abgabenerklärung für das vorangegangene Veranlagungsjahr eingereicht wurde. Die antragslose Veranlagung entbindet die Steuerpflichtigen nicht von der Steuerklärungspflicht.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Ihr zuständiges Finanzamt zur Verfügung.

KRANKENVERSICHERUNG

Bei ständigem Wohnsitz in Österreich sind Sie selbstverständlich auch als Pensionsbezieher/in krankenversichert.

Waren Sie bisher bei der **Gebietskrankenkasse** versichert, so wird die Krankenversicherung von der für Ihren Wohnsitz zuständigen Gebietskrankenkasse durchgeführt.

Waren Sie jedoch vor Aufgabe der Beschäftigung bei einer **Betriebskrankenkasse** oder der **Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA)** oder **Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB)** oder einer **Krankenfürsorgeeinrichtung** krankenversichert, so bleiben Sie auch als Pensionist/in bei der bisherigen Krankenkasse versichert.

Bei Inanspruchnahme einer Leistung aus der Krankenversicherung (zB Besuch des Hausarztes / der Hausärztin) ist die **e-card** vorzuweisen.

BEITRAG

Von jeder auszuzahlenden Pension und Pensionssonderzahlung inklusive Ausgleichszulage und Kinderzuschuss ist ein **Beitrag zur österreichischen Krankenversicherung** im Ausmaß von 5,1 % zu entrichten. In derselben Höhe ist **seit Oktober 2011** auch von einer – mit einer inländischen Pensionsleistung vergleichbaren – ausländischen Pension bzw. Rente ein Beitrag zur Krankenversicherung zu entrichten, sofern ein Anspruch auf Leistungen aus der österreichischen Krankenversicherung besteht.

Ausgenommen sind lediglich Waisenpensionen

Hinweis: In der Regel wird der Beitrag automatisch von der Pension abgezogen. Übersteigt der gesamte Krankenversicherungsbeitrag die Höhe der österreichischen Pensionsleistung, hat der zuständige Krankenversicherungsträger die Beitragseinhebung in Form eines Differenzbetrages vorzunehmen.

Wenden Sie sich bitte mit allen Fragen, die die Krankenversicherung betreffen, an Ihre zuständige Krankenkasse.

WOHNSITZWECHSEL

Damit Sie über Ihre Pension jederzeit verfügen können, möchten wir auf Folgendes hinweisen:

- Bei vorübergehender Aufenthaltsveränderung innerhalb Österreichs setzen Sie sich bitte mit Ihrem Geldinstitut in Verbindung.
- Informationen bei Barzahlung im Postweg erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Postamt. Sie können aber auch die Pensionsversicherungsanstalt direkt schriftlich (genaue Anschrift und Versicherungsnummer) oder persönlich ersuchen, Ihnen die Pension für einen bestimmten Zeitraum an den Aufenthaltsort zu senden.
- Sollten Sie Ihren Wohnsitz dauernd verlegen oder sich ins Ausland begeben, teilen Sie dies bitte jedenfalls der Pensionsversicherungsanstalt mit.

PENSIONSÜBERWEISUNG AUF EIN GIROKONTO

Der Gesetzgeber sieht seit 1.1.2002 vor, dass Geldleistungen – daher auch Pensionen – grundsätzlich im Wege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs zu erbringen sind, wenn und solange nicht ausdrücklich Barzahlung verlangt wird.

Dafür ist ein Konto zu beantragen („Konto für bargeldlose Pensionszahlung“), welches um die Haftung in der Form erweitert ist, dass nach dem Tod gutgeschriebene, aber nicht mehr zustehende Leistungen vom kontoführenden Geldinstitut an die anweisende Stelle rückzuüberweisen sind.

VORTEILE EINES KONTOS FÜR BARGELDLOSE PENSIONSZAHLUNG

Die Überweisung der Pension auf ein Girokonto bei einem Geldinstitut bietet jedoch viele Vorteile; wir möchten Sie auf die wichtigsten aufmerksam machen. Durch die Gutschrift der Pension auf ein Konto bei einem Geldinstitut Ihres Vertrauens entfällt das Warten auf die Postzustellung. Sie müssen also am Tag der Auszahlung nicht zu Hause anwesend sein. Sie können Ihre Pension ab dem Gutschriftstag vom Konto jederzeit abheben und sind zeitlich nicht an einen bestimmten Termin gebunden.

Die Erteilung eines Dauer- oder Einziehungsauftrages ermöglicht es Ihnen auch, sich vom monatlichen Ausfüllen von Erlagscheinen und sonstigen Überweisungsaufträgen zu befreien.

Ferner können Sie auch anderen Personen eine Zeichnungsberechtigung für Ihr Girokonto erteilen.

GEMEINSCHAFTSKONTO

Die Anweisung Ihrer Pension kann auch auf ein **Gemeinschaftskonto** erfolgen, wenn der/die Kontomitinhaber/in ein naher Angehöriger oder eine nahe Angehörige ist.

Bei einem Gemeinschaftskonto

- entfallen doppelte Kontoführungsgebühren
- kann der Kontomitinhaber Ihre finanziellen Angelegenheiten erledigen (zB wenn Sie auf Grund einer Krankheit verhindert sind).

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei jedem Geldinstitut.

MELDEHINWEISE

Die gesetzlichen Bestimmungen verpflichten alle Zahlungsempfänger/innen und Antragsteller/innen, jede Änderung, die die Bezugsberechtigung, die Leistungshöhe oder den Wohnsitz betrifft, rasch zu melden.

MELDEN SIE UNS BITTE
INNERHALB **VON 7 TAGEN**



(bei Anspruch auf WAISENPENSION binnen 2 Wochen)

- die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und die Höhe des Erwerbseinkommens, bei Bezug eines Kinderzuschusses auch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit des Kindes
- jede Änderung der Höhe des Erwerbseinkommens
- die Ausübung einer (öffentlichen) Funktion, für die Ihnen ein Bezug nach bezugerechtlichen Regelungen des Bundes, der Länder oder der Gemeinden oder eine sonstige Entschädigung zusteht sowie die Höhe und die Änderung des Einkommens
- den Erhalt einer Ersatzleistung für Urlaubsentgelt (Urlaubsabfindung / -entschädigung) oder einer Kündigungsentschädigung
- bei Bezug einer Ausgleichszulage auch den Anfall und jede Änderung des Erwerbseinkommens des Ehepartners / der Ehepartnerin bzw. des/der eingetragenen Partners/Partnerin, der im Richtsatz berücksichtigten Kinder und der im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern

MELDEN SIE UNS BITTE
INNERHALB **VON 2 WOCHEN**



- die Änderung des Wohnsitzes, jede Namensänderung sowie die Heirat bzw. die Eintragung einer Partnerschaft
- jede Zuerkennung, Neubemessung (außer der Pensions- oder Rentenanpassung) oder den Wegfall einer Pension bzw. Rente von einer anderen (in- bzw. ausländischen) Stelle
- den Krankengeldbezug aus einer österreichischen Krankenversicherung
- eine länger als einen Monat dauernde Freiheitsstrafe

- bei Bezug einer AUSGLEICHSZULAGE auch eine bevorstehende Auslandsreise und jede Änderung Ihrer sonstigen Einkünfte (auch die Gewährung eines Ausgedinges) und Ihres Personenstandes sowie den Anfall und jede Änderung sonstiger Einkünfte des Ehepartners / der Ehepartnerin bzw. des/der eingetragenen Partners/Partnerin, der im Richtsatz berücksichtigten Kinder und der im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern, sowie weiters einen Pensionsantrag des/der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten/Ehegattin bzw. eingetragenen Partners/Partnerin oder des Kindes
- bei Bezug einer WITWEN-/WITWERPENSION bzw. PENSION FÜR HINTERBLIEBENE EINGETRAGENE PARTNERINNEN/PARTNER auch den Erhalt einer Geldleistung aus einer österreichischen Unfallversicherung (bzw. Unfallfürsorge) oder Arbeitslosenversicherung **sowie** den Bezug eines österreichischen oder ausländischen Ruhe- oder Versorgungsgenusses aus einem Beamten- oder ähnlichen Dienstverhältnis, eines Ruhebezuges oder einer ähnlichen Pensionsleistung auf Grund einer Dienst(Pensions)ordnung oder einer vertraglichen Pensionszusage eines Dienstgebers **sowie** eine Änderung oder den Wegfall der angeführten Leistungen
- bei Bezug einer WAISENPENSION oder eines KINDERZUSCHUSSES auch die Änderung des Namens oder der Anschrift des Kindes (der Waise), den An- und Wegfall eines Anspruches auf Familienbeihilfe, die Heirat bzw. die Eintragung einer Partnerschaft (den Tod) eines Kindes (der Waise) **sowie** den Beginn einer Präsenz- bzw. Zivildienstleistung, eine Änderung im Einkommen des Kindes (der Waise) bzw. das Ende oder die Unterbrechung des Studiums, der Ausbildung oder der Freiwilligentätigkeit (sofern das Kind / die Waise das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat) sowie den Wegfall einer bestehenden Erwerbsunfähigkeit

MELDEN SIE UNS BITTE INNERHALB VON 4 WOCHEN



- jede Änderung in den Voraussetzungen für den PFLEGEgeldBEZUG (zB weitere Geldleistungen wie Blindenzulage u.ä.m.)

Durch rechtzeitige Meldung vermeiden Sie Überbezüge!
Ihre Meldung nimmt jede Dienststelle
der Pensionsversicherungsanstalt entgegen.

Bitte beachten Sie, dass bei verspäteter Meldung zu viel
ausgezahlte Beträge zurückgefordert werden!

GEBÜHRENBEFREIUNGEN

REZEPTGEBÜHR

Von der Rezeptgebühr sind befreit:

- **Ohne Antrag:**
 - Bezieher/innen einer Pension mit Ausgleichszulage
 - Patienten/Patientinnen mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten
- **Auf Antrag bei der zuständigen Krankenkasse:**
 - Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte den Ausgleichszulage-Richtsatz (siehe Beilageblatt) nicht übersteigen. Für jedes Kind ist ein Erhöhungsbetrag anzurechnen.
 - Personen mit überdurchschnittlichen Ausgaben infolge von Leiden oder Gebrechen, sofern die monatlichen Nettoeinkünfte den „erhöhten“ Ausgleichszulage-Richtsatz (siehe Beilageblatt) nicht übersteigen. Für jedes Kind ist ein Erhöhungsbetrag anzurechnen.
- **Rezeptgebührenobergrenze:** Jede versicherte Person muss nur so lange Rezeptgebühr zahlen, bis im laufenden Kalenderjahr ein Betrag von 2 % des **Jahresnettoeinkommens** erreicht ist. Überschreitet der Aufwand an Rezeptgebühren diesen Betrag, wird diese Person automatisch von der Rezeptgebühr befreit.

Die Rezeptgebührenbefreiung wird über die e-card durchgeführt.

Nähere Auskünfte erteilt Ihre zuständige Krankenkasse.

RUNDFUNKGEBÜHREN UND ZUSCHUSSLEISTUNG ZU FERNSPRECHENTGELTEN UND ÖKOSTROMPAUSCHALE

Eine Befreiung von den Rundfunkgebühren bzw. eine Zuschussleistung zu Fernsprechentgelten ist auf Antrag des Pensionsbeziehers bzw. der Pensionsbezieherin bei der GIS (Gebühren Info Service GmbH) grundsätzlich dann möglich, wenn die Summe der monatlichen Nettoeinkünfte aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen einen bestimmten Grenzbetrag (siehe Beilageblatt) nicht übersteigt. Bezieher / Bezieherinnen eines Zuschusses zu den Fernsprechentgelten können sich über Antrag auch von der Entrichtung der Ökostrompauschale und der teilweisen Entrichtung vom Ökostromförderbeitrag befreien lassen.

Nähere Auskünfte erteilt die GIS bzw. die zuständige Telefongesellschaft (Service-Hotline 0810 00 10 80 oder www.gis.at).

ERMÄSSIGUNGEN (ÖBB)

VORTEILSCARD SENIOR

Dieser Ermäßigungsausweis für Fahrten mit Bahn oder Bus wird Frauen und Männern nach Vollendung des 63. Lebensjahres ausgestellt.

Die VORTEILScard gilt grundsätzlich für 1 Jahr und ermöglicht eine **Ermäßigung des Fahrpreises**. Für Ausgleichszulagenbezieher/innen ist die VORTEILScard kostenlos.

ERMÄSSIGUNG FÜR REISENDE MIT BEHINDERUNG

Der Besitzer / die Besitzerin eines **Österreichischen Behindertenpasses** erhält **50 % Ermäßigung auf ÖBB Standard-Einzeltickets in Österreich**, bei entsprechendem Vermerk im Behindertenpass reisen eine Begleitperson bzw. ein Assistenzhund gratis mit.

Um das Angebot der ÖBB nutzen zu können, wird ein Österreichischer Behindertenpass oder **Schwerkriegsbeschädigtenpass** mit folgenden Angaben benötigt:

- Angabe des Behinderungsgrades von mindestens 70 % oder
- Eintrag „Der Inhaber / die Inhaberin des Passes kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“.

Nähere Auskünfte werden im ÖBB-Kundenservice (Tel.: 05-1717) oder unter www.oebb.at erteilt.

Darüber hinaus ist die Gewährung von **weiteren Beihilfen und Ermäßigungen möglich**. Entsprechende Auskünfte über diese regional unterschiedlichen Leistungen erteilen das jeweilige Wohnsitzfinanzamt, Gemeindeamt und Amt der Landesregierung

BERATUNGS- UND AUSKUNFTSDIENST

Manchmal treten besondere Fragen auf, die die Pensionsversicherung des/der Einzelnen betreffen und daher in dieser Broschüre nicht behandelt werden konnten.

In diesem Fall werden wir Sie gerne persönlich beraten.

PERSÖNLICHE BERATUNG

In allen Landesstellen können Sie unseren **Auskunfts- und Beratungsdienst** Montag bis Freitag von 7.00 bis 15.00 Uhr in Anspruch nehmen.

In der Landesstelle Wien bieten wir darüber hinaus am Montag und Dienstag von 7.00 bis 16.00 Uhr, jeden Mittwoch und Donnerstag von 7.00 bis 19.30 Uhr und am Freitag von 7.00 bis 15.00 Uhr die Möglichkeit, Auskünfte in Angelegenheiten der Pensionsversicherung zu erhalten.

TELEFONISCHE AUSKÜNFTE

Unsere **telefonischen Auskunfts- und Beratungszeiten** sind in **allen Landesstellen** Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 15.30 Uhr und am Freitag von 7.00 bis 15.00 Uhr.

SPRECHTAGE

Außerdem werden in größeren Orten des gesamten Bundesgebietes **Sprech-tage** abgehalten. Ort und Zeit werden laufend über die Presse und Rundfunk verlautbart und können bei der Hauptstelle, den Landesstellen, den Krankenversicherungsträgern, den Bezirkshauptmannschaften, den Kammern für Arbeiter und Angestellte, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund und über das Internet erfragt werden.

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, persönlich vorzusprechen, können Sie sich auch von einer Person Ihres Vertrauens vertreten lassen. Diese Person muss sich jedoch durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen, wenn es sich nicht um Auskünfte allgemeiner Art handelt.

VERSICHERUNGSNUMMER

Der BESCHEID (die VERSTÄNDIGUNG) enthält Ihre „VERSICHERUNGSNUMMER“. Führen Sie bitte diese Versicherungsnummer bei jedem Schriftwechsel mit der Anstalt unbedingt an. Sie ermöglichen dadurch eine raschere Erledigung Ihres Anliegen.

DIENSTSTELLEN

Hauptstelle Friedrich-Hillegeist-Straße 1 1021 Wien	Telefon 05 03 03 Fax 05 03 03/288 50 E-Mail: pva@pensionsversicherung.at www.pensionsversicherung.at
Landesstelle Wien Friedrich-Hillegeist-Straße 1 1021 Wien	Telefon 05 03 03 Fax 05 03 03/288 50 E-Mail: pva-lsw@pensionsversicherung.at
Landesstelle Niederösterreich Kremser Landstraße 5 3100 St. Pölten	Telefon 05 03 03 Fax 05 03 03/328 50 E-Mail pva-lsn@pensionsversicherung.at
Landesstelle Burgenland Ödenburger Straße 8 7001 Eisenstadt	Telefon 05 03 03 Fax 05 03 03/338 50 E-Mail pva-lsb@pensionsversicherung.at
Landesstelle Steiermark Eggenberger Straße 3 8021 Graz	Telefon 05 03 03 Fax 05 03 03/348 50 E-Mail pva-lsg@pensionsversicherung.at
Landesstelle Kärnten Südbahngürtel 10 9021 Klagenfurt am Wörthersee	Telefon 05 03 03 Fax 05 03 03/358 50 E-Mail: pva-lsk@pensionsversicherung.at
Landesstelle Oberösterreich Terminal Tower, Bahnhofplatz 8 4021 Linz	Telefon 05 03 03 Fax 05 03 03/368 50 E-Mail: pva-lso@pensionsversicherung.at
Landesstelle Salzburg Schallmooser Hauptstraße 11 5021 Salzburg	Telefon 05 03 03 Fax 05 03 03/378 50 E-Mail: pva-lss@pensionsversicherung.at
Landesstelle Tirol Ing.-Etzel-Straße 13 6020 Innsbruck	Telefon 05 03 03 Fax 05 03 03/388 50 E-Mail: pva-lst@pensionsversicherung.at
Landesstelle Vorarlberg Zollgasse 6 6850 Dornbirn	Telefon 05 03 03 Fax 05 03 03/398 50 E-Mail: pva-lsv@pensionsversicherung.at

WICHTIGER HINWEIS

Warnung vor Betrüger/Betrügerinnen!

Es kommt immer wieder vor, dass Betrüger/innen durch besonders freundliches Verhalten und unter dem Vorwand, von der Pensionsversicherungsanstalt zu kommen, sich das Vertrauen älterer Menschen erschleichen und ihnen Schaden zufügen.

Von der Pensionsversicherungsanstalt beauftragte Personen kommen nur nach vorheriger schriftlicher Bekanntgabe des Termins. Auch Hausbesuche von Ärzten/Ärztinnen, zB bei Anträgen auf Pflegegeld, werden vorher schriftlich bekannt gegeben.

Deshalb folgender Rat: Ausweis in die Hand geben lassen und prüfen! Wenn Verdacht besteht, dann eine Vertrauensperson oder Nachbarn/Nachbarin beiziehen; keinesfalls Dokumente, Sparbücher oder Geld übergeben; notfalls bei der Pensionsversicherungsanstalt anrufen.

Nähere Informationen zum Thema Trickbetrug sind bei jeder Polizeidienststelle oder im Internet unter www.bmi.gv.at/praevention zu erhalten.



NOTIZEN

Verleger und Hersteller:
Pensionsversicherungsanstalt
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1021 Wien





BEILAGEBLATT ZUR BROSCHÜRE „INFORMATION FÜR BEZIEHER/INNEN EINER PENSION“

AUSGLEICHSZULAGE

Der Richtsatz beträgt monatlich	im Jahr 2018 EUR
für Pensionsberechtigte	
auf (vorzeitige) Alters-, Korridor-, Schwerarbeits- und Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension (= Einzelsatz)	909,42
wenn mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben wurden (= erhöhter Einzelsatz)	1.022,—
wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) bzw. dem/der eingetragenen Partner/in im gemeinsamen Haushalt leben (= Familiensatz)	1.363,52
Richtsatzerhöhung für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen den Betrag von EUR 334,49 nicht erreicht	140,32
für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension und auf Pension für hinterbliebene eingetragene Partner/innen	909,42
für Pensionsberechtigte auf Waisenpension	
bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres	334,49
falls beide Elternteile verstorben sind	502,24
nach Vollendung des 24. Lebensjahres	594,40
falls beide Elternteile verstorben sind	909,42
Bei der Berücksichtigung des Nettoeinkommens für die Ermittlung der Ausgleichszulage	
beträgt der Wert der vollen freien Station monatlich	288,87
bleibt bei Lehrlingsentschädigungen monatlich der Betrag von	221,08
außer Betracht	
bleiben Zinsen- und Kapitalerträge nach Abzug der Kapitalertragsteuer außer Betracht, wenn die Erträge im Kalenderjahr den Betrag von	59,—
nicht übersteigen.	

PFLEGE GELD Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach dem Pflegebedarf.

STUFE	durchschnittlicher Pflegebedarf im Monat mehr als	Höhe (monatlich) im Jahr 2018
1 *	65 Stunden	EUR 157,30
2	95 Stunden	EUR 290,—
3	120 Stunden	EUR 451,80
4	160 Stunden	EUR 677,60
5	180 Stunden und außergewöhnlicher Pflegeaufwand	EUR 920,30
6	180 Stunden und zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen während des Tages und der Nacht oder dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson	EUR 1.285,20
7	180 Stunden und keine zielgerichteten Bewegungen der Arme und der Beine möglich oder gleichzuachtender Zustand	EUR 1.688,90

* Stufe 1 bei Zuerkennung vor dem 1.5.1996: EUR 207,20

Vom Erhöhungsbetrag der Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder ist ein Teilbetrag von EUR 60,- anzurechnen.

BEITRAG ZUR KRANKENVERSICHERUNG

Ab Oktober 2011 ist auch von einer - mit einer inländischen Pensionsleistung vergleichbaren - **ausländischen Pension bzw. Rente** ein Beitrag zur österreichischen Krankenversicherung im Ausmaß von 5,1 % zu entrichten, sofern ein Anspruch auf Leistungen aus der österreichischen Krankenversicherung besteht.

Ausgenommen sind lediglich Waisenpensionen.

Hinweis: In der Regel wird der Beitrag automatisch von der Pension abgezogen. Übersteigt der Beitrag die Höhe der österreichischen Pensionsleistung, hat die zuständige Krankenversicherung die Beitragseinhebung in Form eines Differenzbetrages vorzunehmen.

INVALIDITÄTS- BZW. BERUFSUNFÄHIGKEITSPENSION

Übersteigt bei Bezug einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension das monatliche Gesamteinkommen brutto EUR 1.196,09 im Jahr 2018, ist die Vollpension um einen Anrechnungsbetrag zu vermindern. Der Anrechnungsbetrag setzt sich aus Teilen des Gesamteinkommens zusammen, wobei

- **im Jahr 2018** für Gesamteinkommensteile von
 - über EUR 1.196,09 bis EUR 1.794,20 30 %
 - über EUR 1.794,20 bis EUR 2.392,17 40 % und
 - über EUR 2.392,17 50 %

dieser Gesamteinkommensteile anzurechnen sind. Der Anrechnungsbetrag darf jedoch weder 50 % der Vollpension noch das Erwerbseinkommen übersteigen.

GERINGFÜGIGKEITSGRENZE

im Jahr 2018

- Grenzwert des Erwerbseinkommens für den Anfall einer vorzeitigen Alterspension, Korridor- oder Schwerarbeitspension monatlich EUR 438,05

GRENZBETRAG

für dem Erwerbseinkommen gleichgestellte Bezüge öffentlicher Funktionäre monatlich **EUR 4.354,68**

GEBÜHRENBEFREIUNGEN

Rezeptgebühr

- **Ohne Antrag** sind von der Rezeptgebühr befreit:
 - Bezieher/innen einer Pension mit Ausgleichszulage
 - Patienten/Patientinnen mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten
- **Auf Antrag** bei der zuständigen Krankenkasse sind befreit:
 - Personen, deren monatlichen Nettoeinkünfte den Ausgleichszulage-Richtsatz (siehe Seite 1 ausgenommen erhöhter Einzelrichtsatz) nicht übersteigen
 - Personen mit überdurchschnittlichen Ausgaben infolge von Leiden oder Gebrechen, sofern die monatlichen Nettoeinkünfte den nachfolgend angeführten Ausgleichszulage-Richtsatz nicht übersteigen:
 - für Alleinstehende EUR 1.045,83
 - für Alleinstehende mit erhöhtem Einzelrichtsatz EUR 1.175,30
 - für Ehepaare/Lebensgemeinschaften EUR 1.568,05
 - Erhöhungsbetrag für jedes Kind EUR 140,32

Nähere Auskünfte erteilt die Krankenkasse.

Rundfunkgebühren und Zuschussleistung zu Fernsprechentgelten, Befreiung von der Ökostrompauschale

Ein Antrag auf eine Befreiung von der Rundfunkgebühr, eine Zuschussleistung zu Fernsprechentgelten (gilt jedoch nicht bei allen Telefonanbietern), eine Befreiung von der Ökostrompauschale sowie der teilweisen Entrichtung vom Ökostromförderbeitrag kann bei der GIS – **Gebühren Info Service** – gestellt werden. Dabei ist nachzuweisen, dass die Summe der monatlichen Nettoeinkünfte aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen den nachfolgend angeführten Grenzbetrag im Jahr 2018 nicht übersteigt:

- für Alleinstehende	EUR 1.018,55
- für zwei Personen	EUR 1.527,14
- Erhöhungsbetrag für jede weitere Person	EUR 157,16

Als Haushalts-Nettoeinkommen gilt: Summe sämtlicher Einkünfte abzüglich gesetzlich geregelter Abzüge, Pflegegeld, Unfallrente, Kriegsofopfer-, Heeresversorgungs-, Opferfürsorge- und Verbrechensofopferrenten sowie Leistungen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes und Impfschadengesetzes; unter besonderen Bedingungen können auch Hauptmietzins und anerkannte außergewöhnliche Belastungen im Sinne des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden.

Im Falle einer positiven Erledigung erhalten Sie einen Befreiungsbescheid/Gutschein, der für maximal 36 Monate gilt. Dieser Bescheid/Gutschein ist so rasch wie möglich an den von Ihnen gewählten Telefonanbieter zu schicken.

Antragsformulare erhalten Sie in Gemeindeämtern, magistratischen Bezirksämtern bzw. Bürgerdienst-Bezirksstellen der Stadt Wien, Raiffeisenbanken oder direkt bei der GIS.

Nähere Auskünfte erteilt die GIS bzw. die zuständige Telefongesellschaft (Service-Hotline 0810 00 1080 oder www.gis.at).

ERMÄSSIGUNGEN (ÖBB)

Mit der VORTEILScard Senior für Frauen und Männer ab dem vollendeten 63. Lebensjahr kann man vergünstigt mit dem Zug reisen.